

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 194

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. August 2009

Nr. 5, 17. Jahrgang

## Inhalt

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag und zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009 S. 1

Wahl zum Deutschen Bundestag  
Wahl zum Landtag Brandenburg am 27. September 2009  
Bekanntmachung  
Berufung zu Mitgliedern der Wahlvorstände S. 3

Haushaltssatzung  
Amt Odervorland für das Haushaltsjahr 2009 S. 3

Haushaltssatzung  
der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf für das Haushaltsjahr 2009 S. 4

Haushaltssatzung  
der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2009 S. 4

Haushaltssatzung  
der Gemeinde Briesen für das Haushaltsjahr 2009 S. 5

Haushaltssatzung  
der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2009 S. 6

## Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag und zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestags- und Landtagswahl für die Gemeinden Berkenbrück, Briesen/Mark, Jacobsdorf, Madlitz-Wilmersdorf mit den Wahlbezirken Berkenbrück, Briesen 01, Briesen 02, Biegen, Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram, Sieversdorf, Alt-Madlitz, Falkenberg, Wilmersdorf, wird in der Zeit vom **7. September bis 11. September 2009** während der allgemeinen Öffnungszeiten  
**Dienstag 9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr,**  
**Donnerstag 9 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr**  
**im Amt Odervorland 15518 Briesen/Mark**  
**Bahnhofstraße Nr. 3 -Einwohnermeldeamt – Zi.Nr. 6**  
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist vor Ort möglich.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 7. September bis 11. September 2009, spätestens am 11. September 2009 bis 12.00 Uhr bei der Wahlbehörde im Amt Odervorland Sitz Briesen /Mark Bahnhofstraße Nr. 3 Einwohnermeldeamt Zi.Nr. 6 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Hiervon abweichend sind Einsprüche, die die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen für die **Landtagswahl** bemängeln, bis zum 12. September 2009 möglich.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestags- und Landtagswahl bis spätestens zum **30. August 2009** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** hat, kann an dieser Wahl im **Wahlkreis 64 Frankfurt (Oder) - Oder-Spree** wer einen Wahlschein für die **Landtagswahl** hat, kann an dieser Wahl im **Wahlkreis 30 Oder – Spree III** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Erteilung von Wahlscheinen
  - 5.1 Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag
    - 5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - 5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
      - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6.

- September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.
- Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Bundestagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 26. September 2009, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

## 5.2 Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag

### 5.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

#### 5.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 12. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 12. September 2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

### 5.3 Wahlscheine für die Bundestags- und Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c oder 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestags- und Landtagswahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6. Mit dem Wahlschein **für die Bundestagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen **weißen** Stimmzettel des Bundestagswahlkreises,

- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein **für die Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
- einen amtlichen **hellgrünen** Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Bundestagswahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel für die Landtagswahl, einen hellgrünen amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **hellgrünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

**Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!**

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Briesen, den 30.07.2009

gez. P. Stumm  
Wahlbehörde

# Wahl zum Deutschen Bundestag Wahl zum Landtag Brandenburg am 27. September 2009

## Bekanntmachung Berufung zu Mitgliedern der Wahlvorstände

In Vorbereitung der Wahlen am 27.9.2009 ist die Wahlbehörde befugt, gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name, Vorname
2. Wohnort und Anschrift
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer)

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

Briesen, den 15.07.2009

gez. P. Stumm  
Wahlbehörde

## Haushaltssatzung Amt Odervorland für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 06.07.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

- |                           |               |
|---------------------------|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |               |
| in der Einnahme auf       | 1.808.200 EUR |
| in der Ausgabe auf        | 1.808.200 EUR |
| und                       |               |
| 2. im Vermögenshaushalt   |               |
| in der Einnahme auf       | 625.000 EUR   |
| in der Ausgabe auf        | 625.000 EUR   |

festgesetzt

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Eine Kreditaufnahme wird nicht festgesetzt
2. Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 287.000 EUR
3. Höchstbetrag der Kassenkredite auf 298.000 EUR

### § 3

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird für das Haushaltsjahr 2009 mit 34,48 v.H. der Umlagegrundlagen der Gemeinden des Amtes Odervorland festgesetzt.

### § 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Paragr. 70 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land

Brandenburg sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Verwaltungshaushalt 20.000 Euro im Einzelfall und 150.000 Euro des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Briesen, den 07.07.2009

gez. Stumm  
Amtsdirektor



gez. Dr. Gasche  
Amtsausschussvorsitzender

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2009 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Haushaltsplan 2009 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 07.07.2009

gez. Stumm  
Amtsdirektor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 und nach der Gemeindevertretung Madlitz/Wilmersdorf vom 14.04.2009 hat die Gemeindevertretung folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

- |                           |             |
|---------------------------|-------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |             |
| in der Einnahme auf       | 903.900 EUR |
| in der Ausgabe auf        | 903.900 EUR |
| und                       |             |
|                           |             |
| 2. im Vermögenshaushalt   |             |
| in der Einnahme auf       | 116.400 EUR |
| in der Ausgabe auf        | 116.400 EUR |

festgesetzt

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. eine Kreditaufnahme wird nicht festgesetzt
2. Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 14.000 EUR
3. Höchstbetrag der Kassenkredite auf 150.000 EUR

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 570,00 v.H.

- |  |             |
|--|-------------|
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 317,00 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                       | 200,00 v.H. |

### § 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Parag. 81 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Verwaltungshaushalt 20.000 € im Einzelfall und 150.000 € im Einzelfall des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Madlitz-Wilmersdorf, den 14.04.2009

gez. Bredow  
ehrenamtlicher Bürgermeister



gez. Stumm  
Amtsdirektor

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2009 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Haushaltsplan 2009 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 07.07.2009

gez. Stumm  
Amtsdirektor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück in ihrer Sitzung am 28.01.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

- |                           |               |
|---------------------------|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |               |
| in der Einnahme auf       | 1.050.200 EUR |
| in der Ausgabe auf        | 1.050.200 EUR |
| und                       |               |
|                           |               |
| 2. im Vermögenshaushalt   |               |
| in der Einnahme auf       | 388.500 EUR   |
| in der Ausgabe auf        | 388.500 EUR   |

festgesetzt

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. eine Kreditaufnahme wird nicht festgesetzt
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 115.000 EUR

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200,00 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300,00 v.H.
2. Gewerbesteuer 300,00 v.H.

### § 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Parag. 70 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg sind als

erheblich anzusehen, wenn sie im Verwaltungshaushalt 20.000 € im Einzelfall und 150.000 € im Einzelfall des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Berkenbrück, den 28.01.2009

gez. Köhn  
ehrenamtl. Bürgermeister



gez. Stumm  
Amtsleiter

zung für das Haushaltsjahr 2009 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltsatzung 2009 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Haushaltsplan 2009 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 07.07.2009

gez. Stumm  
Amtsleiter

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung

## Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen in ihrer Sitzung am 09.03.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

erheblich anzusehen, wenn sie im Verwaltungshaushalt 20.000 € im Einzelfall und 50.000 € im Einzelfall des Vermögenshaushaltes übersteigen.

### § 1

Briesen, den 09.03.2009

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt<br>in der Einnahme auf<br>in der Ausgabe auf<br>und | 2.605.500 EUR<br>2.605.500 EUR |
| 2. im Vermögenshaushalt<br>in der Einnahme auf<br>in der Ausgabe auf          | 1.824.600 EUR<br>1.824.600 EUR |

festgesetzt

gez. Schindler  
ehrenamtl. Bürgermeister



gez. Stumm  
Amtsleiter

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. eine Kreditaufnahme wird nicht festgesetzt |             |
| 2. Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von   | 38.100 EUR  |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf     | 400.000 EUR |

### § 3

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2009 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Haushaltsplan 2009 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 07.07.2009

gez. Stumm  
Amtsleiter

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Grundsteuer  |             |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300,00 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350,00 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 270,00 v.H. |

### § 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Parag. 70 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg sind als

## Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf in ihrer Sitzung am 19.02.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt<br>in der Einnahme auf<br>in der Ausgabe auf<br>und | 2.108.700 EUR<br>2.108.700 EUR |
| 2. im Vermögenshaushalt<br>in der Einnahme auf<br>in der Ausgabe auf          | 583.800 EUR<br>583.800 EUR     |

festgesetzt

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. eine Kreditaufnahme wird nicht festgesetzt         |             |
| 2. Verpflichtungsermächtigungen werden<br>in Höhe von | 200.100 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf             | 337.000 EUR |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Grundsteuer   |             |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen<br>Betriebe (Grundsteuer A) | 240,00 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 360,00 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 315,00 v.H. |

### § 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des Parag. 70 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg sind als erheblich anzusehen, wenn sie im Verwaltungshaushalt 20.000 € im Einzelfall und 150.000 € im Einzelfall des Vermögenshaushaltes übersteigen.

Pillgram, den 19.02.2009

gez. Dr. Gasche  
ehrenamtlicher Bürgermeister



gez. Stumm  
Amtdirektor

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2009 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Haushaltsplan 2009 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 07.07.2009

gez. Stumm  
Amtdirektor

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG  
und Verlag  
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.  
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus,  
und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.